

so heisst es in unserem Bruchstück. Allein die Synode zu Valence¹ am 8. Januar 855 kann gemeint sein: der achte Canon ihrer Beschlüsse beschäftigt sich ja eingehend mit den auch hier gerügten Missständen. Die Einleitung fernerhin nennt die beiden Söhne Lothars I., Lothar II. von Lothringen und Karl von Burgund, setzt also den Tod Lothars I. († 29. September 855) oder zum mindesten seine Thronentsagung (September 855) als bekannt voraus. Darnach ist die Kirchenversammlung zu Savonnière den Monaten October bis December 855 zuzuweisen.

Wie aber, wird man fragen, war es ihr möglich, einen Brief des Papstes Nicolaus' I. vom Jahre 862 an Ado von Vienne (860—875) zu citieren? Leicht lässt sich darthun, dass die Worte: 'ex epistola — vindicta coerhendus', weil interpoliert, auszumerzen sind. Der Schreiber unseres Blattes fand sie am Rande seiner Vorlage, hielt sie für einen Bestandtheil des Schreibens, trennte Zusammengehöriges, indem er nach dem Worte 'episcopum' mit 'Cap. II. Si hii' eine neue Zeile begann, sodass nun auch die Ziffer des Cap. II. seiner Quelle ('Iam praesenti anno' etc.) um eine Einheit erhöht werden musste.

Eine andere Erklärung, die immerhin angedeutet sei, ist jedenfalls ausgeschlossen. Jener Brief des Papstes ist nur in Bruchstücken erhalten; er beantwortet Anfragen Ado's, die Nicolaus im Auszuge seinen Entscheidungen voraufschiekt. Könnte nicht die Synode im Jahre 855 den Canon 'Cap. II. Si hii — coerhendus' beschlossen, Ado gerade ihn später dem Papste zur Prüfung vorgelegt haben?; dann umfasste die Interpolation doch nur die Worte 'ex epistola Nicolai papae ad Vihennensem episcopum'. Solcher Deutung steht dreierlei entgegen: einmal die Berufung auf die Synode zu Valence, — nur die vom Jahre 855 ist in fränkischer Zeit bekannt —; sodann das Wörtchen 'si', das in der Bedeutung 'ob' einen indirecten Fragesatz, nicht im Sinne von 'wenn' einen Conditionalsatz einleitet. Im anderen Falle müsste 'anathematizandi sint' in 'anathematizandi sunt' geändert werden. Und schliesslich, würden fränkische Bischöfe die Erklärung gewagt haben: 'quodsi principis inordinata fuerit largitio, ipse sit princeps pro emendatione redarguendus'? Wir vertheidigen den überlieferten Wortlaut und ändern ihn an zwei Stellen,

1) Vgl. N. A. XXVI, 621. Can. 8 hat folgende Ueberschrift: 'Ut excommunicentur qui possessiones ecclesiarum invadunt, etiamsi a principe idultas dicunt'.